



Bundesministerium für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Diskurs Grüne Gentechnik

Dritte Diskursrunde:

Nutzen und Risiken für Verbraucher und Produzenten

11. und 12. Juni 2002, Magdeburg

Sicherheit und Haftung

Dr. Ulrich Wollenteit

Rechtsanwalt, Hamburg

Diskurs Grüne Gentechnik

Originaldokument ohne redaktionelle oder gestalterische Bearbeitung

Vollständige Dokumentation und weitere Informationen zum Diskurs Grüne
Gentechnik unter: www.transgen.de | Portal *Diskurs*

Rechtsanwälte

RAe Günther • Heidel • Wollenteit • Hack
Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Michael Günther*
Hans-Gerd Heidel*¹
Dr. Ulrich Wollenteit*
Martin Hack*² LL.M. (Stockholm)
Jochen Gebauer LL.M. (Brügge)
Dr. Lutz Meinken M.A.

* zugelassen auch am Hanseatischen OLG

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax.: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

10.06.2002

02/0552Z/H/ja

Sekretariat: Frau Andersch

Tel.: 040-278494-16

Dr. Ulrich Wollenteit, Hamburg

Das Haftungsrecht für Schäden, die durch gentechnisch veränderte Organismen (GVOs) oder Produkte, die GVOs enthalten, ausgelöst werden, verfolgt unter anderem auch Zwecke der präventiven Risikosteuerung. Das gegenwärtige Haftungsregime ist allerdings unübersichtlich und belastet den Geschädigten mit erheblichen Beweisforderungen. Konzepte einer konsequenten Gefährdungshaftung sollten deshalb durch Beweiserleichterungen im Sinne einer Beweisvermutung ergänzt werden. Darüber hinaus sollten Strategien prozessualer Kollektivierung (class actions) durch den Gesetzgeber zugelassen werden.

1. Einleitung

Nach zutreffender Auffassung kann das Haftungsrecht nicht als Vehikel zur Verhinderung einer Technologie angesehen werden. Haftungsregeln dienen der risikoorientierten Flankierung von Technik¹. Haftungsregeln pflegen erst dann zum Tragen zu kommen, wenn ein Schaden bereits eingetreten ist, wenn, wie es so schön heißt, das "Kind in den Brunnen gefallen ist". Dafür Sorge zu tragen, dass das "Kind gar nicht erst in den Brunnen fällt", ist in erster Linie Aufgabe des Ordnungsrechts.

Haftungsregeln können allerdings dazu beitragen, dass Schädigungen möglichst unterbleiben. Ein stringentes Haftungsrecht kann nämlich durchaus eine erhebliche präventive Wirkung

¹ Vgl. *Damm*, Das Beweisrecht des Gentechnikrechts, NuR 1992, 1

entfalten. Ein Betreiber, der damit rechnen muss, einem fühlbaren und durchsetzbaren Schadensersatzanspruch ausgesetzt zu sein, wird Vorsicht walten lassen oder unter Umständen sogar in Überlegungen eintreten, ob die Übernahme eines schwer überschaubaren Haftungsrisikos den Einstieg in eine Risikotechnologie wert ist².

2. Grundprinzipien des gentechnischen Haftungsrechts

Trotz zunehmenden Erkenntnisgewinns ist die Gentechnik bis heute mit Risikostrukturen assoziiert, die durch erhebliches Nichtwissen geprägt sind³. Überall wird weiterhin erheblicher Forschungsbedarf gesehen sowie die Forderung nach einem Langzeitmonitoring erhoben⁴. Es liegt deshalb auf der Hand, dass nur ein Konzept der Gefährdungshaftung als Ausgangspunkt eines Haftungsregimes in Betracht kommt. Von einer Gefährdungshaftung spricht man, wenn ein Haftungstatbestand an der Gefährlichkeit einer "Anlage" oder "Handlung" anknüpft, ohne dass es auf ein Verschuldens des Betreibers ankäme. Derjenige, der die Verantwortung für eine "gefährliche" Anlage oder eine Handlung trägt, soll für eine mögliche Verwirklichung der "inhärenten" Gefahr die Haftung übernehmen⁵.

Bei der Schaffung von Haftungsnormen für den Bereich der Gentechnik herrschte bei allen am Gesetzgebungsprozess Beteiligten Einigkeit darüber, dass lediglich eine Gefährdungshaftung den Besonderheiten der Risiken der Gentechnik gerecht werden kann. Keine Einigkeit bestand jedoch bezüglich der weiteren wesentlichen Frage, wie mit dem im Haftungsrecht geforderten Kausalitätsnachweis umgegangen werden soll⁶. Selbst wenn der Betreiber ohne Verschulden haften soll, weil er eine gefährliche Anlage betreibt oder eine gefährliche Handlung, etwa eine Freisetzung, vornimmt, setzt eine Haftung den Nachweis voraus, dass ein Schaden tatsächlich durch die inhärente Gefahr verursacht worden ist. Derartige Nachweise im Sinne eines Vollbeweises sind nicht nur im Bereich der Gentechnik häufig schwierig und überfordern wegen ihrer Komplexität den Geschädigten. Hohe Barrieren beim Kausalitätsnachweis führen jedoch nahezu zwangsläufig dazu, dass das Konzept der Gefährdungshaftung leerläuft. Mit der sog. "kleinen Ursachenvermutung" des § 34 GenTG lässt sich diesem Problem m.E. nicht beikommen, da die Vorschrift keine echte Beweiserleichterung enthält.

3. Das Haftungsrecht im Bereich der Gentechnik

Das Haftungsrecht für den Bereich der Gentechnik ist recht unübersichtlich geregelt.

a) Überblick über die Haftungsnormen

Zentrale Vorschriften zur Haftung befinden sich im GenTG selbst (§ 32 GenTG ff). Haftender ist der "Betreiber", wozu nach der weiten Legaldefinition des § 3 Nr. 9 GenTG nicht nur der Betreiber einer gentechnischen "Anlage" zählt, sondern auch diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die gentechnische Arbeiten oder Freisetzungen durchführen oder GVOs

² *Deutsch*, Das neue System der Gefährdungshaftungen: Gefährdungshaftung, erweiterte Gefährdungshaftung und Kausal-Vermutungshaftung, NJW 1992, 73, 75.

³ Vgl. *Godt*, Rückabwicklung von Inverkehrbringensgenehmigungen und Haftung für gentechnische Produkte, MJW 2001, 1167; *Gill/Bizer/Roller*, Riskante Forschung, Berlin 1998; *Kollek/Tappeser/Altner*, Die ungeklärten Gefahrenpotentiale der Gentechnik, München 1986.

⁴ Vgl. etwa *Rat von Sachverständigen für Umweltfragen*, Umweltgutachten 1998, Nr. 776 ff.; *Nöh*, Erfahrungen des Umweltbundesamtes (UBA) beim Vollzug des Gentechnikgesetzes, ZUR 1999, 12 ff.

⁵ Näher dazu *Deutsch*, a.a.O., 1992, 73.

⁶ Vgl. im Einzelnen *Damm*, a.a.O.(Fn.1).

erstmalig in den Verkehr bringen. Die Haftungsregeln erschöpfen sich jedoch nicht in den Vorschriften des Gentechnikgesetzes. Nach § 37 Abs. 3 GenTG ist generell die Haftung aufgrund anderer Vorschriften nicht ausgeschlossen.

Nach § 37 Abs. 1 GenTG sind die Vorschriften der §§ 32 bis 36 GenTG nicht anwendbar, wenn der Schaden auf einem gentechnisch erzeugten Arzneimittel beruht, welches im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an den Verbraucher abgegeben wurde und der Pflicht zur Zulassung unterliegt.

Ein Vorrang des Produkthaftungsgesetzes ist in § 37 Abs. 2 GenTG normiert, wenn Produkte in Rede stehen, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen und wenn diese Produkte aufgrund einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 GenTG oder einer Zulassung oder Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 Nr. 4 GenTG zweiter Halbsatz in den Verkehr gebracht wurden. Diese Ausnahme lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass grundsätzlich ein Vorrang des Produkthaftungsgesetzes besteht, sobald ein Produkt, welches gentechnisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht, aufgrund eines Zulassungsverfahrens in den Verkehr gebracht worden ist, oder aufgrund anderer Vorschriften, in Verkehr gebracht wurde, die ihrerseits die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von einer Risikoabschätzung abhängig machen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 GenTG)⁷.

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass zu den wichtigsten Haftungsregeln im Bereich der Gentechnologie die Vorschriften des Gentechnikgesetzes selbst sowie das Produkthaftungsgesetz zählen. Für den Risikobereich der pharmazeutischen Industrie ist demgegenüber selbst bei gentechnisch hergestellten Arzneimitteln alleinige Haftungsgrundlage das Arzneimittelgesetz (§ 84 AMG). Daneben kommen Haftungsansprüche nach allgemeinem Zivilrecht (insbesondere dem Recht der unerlaubten Handlung; § 823 BGB) sowie für bestimmte Probleme der "Anlagenhaftung" nach dem Umwelthaftungsgesetz sowie dem Wasserhaushaltsgesetz in Betracht.⁸

b) Haftung nach dem Gentechnikgesetz

Wie ich bereits angedeutet habe, basiert der Schadensersatz nach § 32 Abs. 1 GenTG auf den Grundsätzen einer Anlagen- sowie einer Verhaltenshaftung. Gehaftet wird bei Schäden, die durch den Betrieb einer gentechnischen Anlage, aber auch wegen eines "gefährlichen Verhaltens", etwa einem Freilandversuch, verursacht werden. Gehaftet wird auch dann, wenn der Schaden durch den sogenannten "Normalbetrieb" ausgelöst wird⁹. Hier zeigt sich, dass eine Gefährdungshaftung vorliegt, die eben auch dann zum Zuge kommen kann, wenn ein Schaden durch ein rechtmäßiges, öffentlich-rechtlich erlaubtes Tun verursacht wird.

Umstritten ist die Frage, ob eine Beschädigung auch dann anzunehmen ist, wenn es zur Auskreuzung gentechnisch modifizierter Pflanzen auf einem Nachbargrundstück kommt. Rechtsprechung hierzu gibt es kaum. Das OLG Stuttgart¹⁰ hat deutlich zu erkennen gegeben, dass es jedenfalls dann, wenn es durch einen Gen-Transfer zu negativen Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit kommt, einen Unterlassungsanspruch und damit auch einen Schadensersatzanspruch für möglich hält. Unstreitig ist deshalb, dass jede Auswirkung im Boden oder an der

⁷ Eine Haftung nach dem GenTG kommt allerdings dann weiter in Betracht wenn nicht-zulassungspflichtige Gentechnikprodukte (Gentechnikprodukte die keinem Zulassungsverfahren unterliegen, etwa Gentechnikprodukte, die nach Art 3 IV Novel-Food-VO "im wesentlichen gleichwertig sind" und nur der Notifizierung unterliegen); dazu *Godt*, a.a.O.(Fn.2), 1171/1172.

⁸ Hierzu *Wellkamp*, Haftung in der Gentechnologie, NuR 2001,188, 193 f.

⁹ Vgl. *Wellkamp*, ebenda, 188.

¹⁰ OLG Stuttgart ZUR 2000, 29.

Pflanze (Reduzierung des Ertrags, Reduzierung der Bodenfruchtbarkeit, Reduzierung der Stabilität der Pflanze) als "Beschädigung" anzusehen ist und deshalb Haftungsansprüche auslöst.

Nach richtiger Auffassung liegt aber eine "Beschädigung" auch bereits dann vor, wenn es lediglich zum "Einbau" eines GVO in eine "Nachbar"-Pflanze kommt. Der Eintrag einer fremden DNA bewirkt durchaus eine Substanzänderung an der bisherigen Pflanze, die nach dem Transfer der Fremd-DNA nicht mehr dieselbe ist. Ob eine solche "Beschädigung" immer Haftungsansprüche auslöst ist gegenwärtig eine offene Frage. Eine Schadensersatzpflicht dürfte etwa eindeutig gegeben sein, wenn infolge eines Freilandversuchs einem benachbarten Landwirt die "Vernichtung" seiner Ernte aufgegeben wird, weil die zuständige Behörde eine Auskreuzung für wahrscheinlich hält und deshalb in der Veräußerung der "Ernte" ein ungenehmigtes Inverkehrbringen sieht¹¹.

Bedeutung könnte auch dem Aspekt zukommen, ob bestimmte (gesetzlich fixierte) Toleranzen (z.B. hinsichtlich der Verunreinigung von Saatgut) überschritten werden oder die "Beschädigungen" ein solches Gewicht erlangen, dass sie als Eigentumsbeeinträchtigung qualifiziert werden können. Negative Auswirkungen dürften etwa dann wesentlich sein, wenn ein Biolandwirt auf seinen Flächen in einer nicht mehr unwesentlichen Größenordnung transgene Pflanzen anstehen hat. Das OLG Stuttgart hatte dieses Risiko als vernachlässigbar bewertet, da es die Wahrscheinlichkeit eines Gen-Transfers als äußerst gering ansah und für den unwahrscheinlichen Fall eines Transfers keinen Selektionsvorteil der transgenen Pflanze annahm, weil der betroffene Biobauer nicht das dazugehörige Pestizid auf seinen Flächen einsetzen wollte. Für die Abgrenzung relevanter "Beschädigungen" von irrelevanten Beschädigungen kann auf die Dogmatik zu § 906 BGB¹² verwiesen werden.

Zu ersetzen ist der materielle Schaden (Naturalrestitution). Wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes den Wert einer Sache übersteigt, hat der Geschädigte allerdings lediglich Anspruch auf Wertersatz (§ 251 Abs. 2 BGB). Eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz ist in § 32 Abs. 7 GenTG normiert. Danach kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft auch dann verlangt werden, wenn die Wiederherstellungskosten den Wert der Sache (also der Natur und Landschaft) erheblich übersteigen. Die Wiederanlegung des zerstörten Biotops oder das Neuansiedeln verdrängter Pflanzen muss selbst dann ins Werk gesetzt werden, wenn der ökonomische Wert des Biotops gering zu veranschlagen ist. Die Vorschrift ist dem Umwelthaftungsrecht entlehnt und soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in einer der ökonomischen Rationalität verpflichteten Marktgesellschaft regelmäßig ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Marktwert und dem ökologischem Wert einer Sache besteht¹³.

Eine erhebliche Einschränkung des Rechts des Geschädigten, vom Schädiger Schadensersatz zu verlangen, ergibt sich aus § 23 GenTG. Nach § 23 Satz 2 GenTG kann für Schäden, die durch bestandskräftig genehmigte Anlagen oder Freisetzungen verursacht werden, Schadensersatz nur verlangt werden, wenn Vorkehrungen, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen würden, nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Der benachbarte Grundstückseigentümer müsste also zunächst die Verpflichtung des Schädigers anstreben, die benachteiligenden Wirkungen durch Mauern oder undurchlässige Umrandungen auszuschließen. Die Regelung des § 23 Satz 2 GenTG entspricht im Wesentlichen dem Normprogramm

¹¹ Zu diesem Fall OVG Münster NVwZ 2001, 110.

¹² Vgl. hierzu *Schmidt*, Die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Koexistenz der biologischen Landwirtschaft mit benachbarten transgenen Kulturen in Deutschland, Vortrag im Rahmen der Zweiten Diskursrunde am 28. und 29. Mai 2002 in Mayschoß

¹³ Vgl. dazu im einzelnen *Werner*, Sachschäden mit Umweltbeeinträchtigungen und ihre Naturalrestitution, ZRP 1998, 421; *Friehe*, Der Ersatz ökologischer Schäden nach dem Konventionensentwurf des Europarats zur Umwelthaftung, NuR 1992, 453.

des § 906 BGB, welches bereits im Rahmen einer früheren Diskursrunde erläutert wurde. Bei der Agrarwirtschaft dürften solche Schutzmaßnahmen in der Regel kaum möglich sein, da sich Samen und Pollen naturgemäß auch über noch so hohe Mauern hinwegsetzen können.

Anders dürfte sich die Situation allerdings für den Risikobereich "Tierzucht" darstellen. In diesem Bereich dürften "wirkungsausschließende Vorkehrungen" in Betracht kommen. Gentechnologisch gezüchtete Tiere können durch ausbruchssichere Einzäunungen relativ problemlos an einer Kreuzung mit nicht-manipulierten Tieren gehindert werden. Für den Bereich der Tierzucht dürfte deshalb ein Schadensersatzanspruch wegen § 23 GenTG meistens ausscheiden¹⁴.

c) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

Nach § 1 Produkthaftungsgesetz haftet der "Hersteller" des Produkts für Schäden, wenn das schadensverursachende Produkt von ihm in Verkehr gebracht worden ist. Es liegt eine "verhaltensbezogene Haftung" vor.

Generell hatte das Produkthaftungsrecht für Agrarprodukte bis zum 01.12.2000 wenig Bedeutung erlangt, da in § 2 Satz 2 des ProdHG landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der Tierhaltung, der Imkerei und der Fischerei, die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind, generell von den Regeln der Produkthaftung ausgenommen waren. § 2 Satz 2 ProdHG ist inzwischen ersatzlos gestrichen worden¹⁵. Für die Gentechnik ist diese Rechtsänderung von geringer Bedeutung, da bereits nach altem Recht das Primärerzeugnis jedenfalls dann, wenn der Produktfehler auf gentechnischen Arbeiten beruhte, von der generellen Privilegierung der (unverarbeiteten) Agrarprodukte ausgenommen war¹⁶.

Die Rechtsänderung führt nach dem weiten Herstellerbegriff des § 4 ProdHG dazu, dass alle Landwirte der produkthaftungsrechtlichen Gefährdungshaftung unterliegen, da es auf den Modus der Produktion nicht mehr ankommt. Unter Umständen haften übrigens auch Händler, nämlich dann, wenn sie sich nicht durch den sogenannten Herstellernachweis entlasten können, d. h. dem Geschädigten nicht diejenigen Personen namhaft machen können, die dem Händler das fehlerhafte Produkt geliefert haben (§ 4 Abs. 3 ProdHG). In Betracht kommt schließlich eine Haftung auch dann, wenn ein anderer als der Hersteller das Produkt in einer Weise gekennzeichnet hat, sodass er als Hersteller erscheint (sog. Quasi-Hersteller; § 4 Abs.1 Satz 2 ProdHG).

Ein Produktfehler liegt vor, wenn das Produkt nicht hinsichtlich seiner Konstruktion, Fabrikation und ggf. beizugebenden Instruktionen so beschaffen ist, dass es die körperliche Unversehrtheit des Benutzers oder eines Dritten nicht beeinträchtigt oder sein sonstiges privates Eigentum nicht beschädigt¹⁷. Vor dem Hintergrund der bestehenden Erkenntnisse sowie der weiterhin großen Erkenntnisunsicherheiten muss bei gentechnologisch hergestellten oder bearbeiteten Agrarprodukten davon ausgegangen werden, dass diese durchaus die Gefahr Sach-, Gesundheits- und/oder Körperbeschädigung bergen¹⁸. Abweichend von den sonst üblichen Regeln der Produkthaftung kann sich (wegen der Vorschrift in § 37 Abs 2 Satz 2 GenTG) der Hersteller auch nicht auf den Haftungsausschluss für das Entwicklungsrisiko (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHG) berufen. Das Argument des Landwirts, der Fehler seines Produkts sei für ihn zum

¹⁴ Ebenso Wellkamp, a.a.O., 191.

¹⁵ Zu den europarechtlichen Hintergründen der Rechtsänderung *Godt*, a.a.O.(Fn.3), 1171.

¹⁶ Vgl. § 37 Abs 2 GenTG a.F..

¹⁷ Dazu *Staudinger-Oechsler*, 13. Bearbeitung, 1998, § 1. Rdnr. 70 ff.

¹⁸ Ebenso *Wellkamp*, a.a.O., S. 189.

Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar gewesen, nützt ihm also wegen § 37 Abs. 2 Satz 2 GenTG nichts.

Die Produkthaftung umfasst die Verpflichtung, für Schäden einzustehen, die aus der Benutzung, aus dem Gebrauch und Verbrauch von fehlerhaften Produkten entstehen. Als mögliche Kausalketten sind der Verzehr gentechnisch veränderter Lebensmittel aber auch Eigentumsverletzungen aufgrund eigenen Ge- und Verbrauchs des schädigenden Produkts durch den Geschädigten in Betracht zu ziehen. Nicht hierher gehört der Eintrag gentechnisch modifizierter Materialien auf Bearbeitungsflächen eines Dritten. Hier fehlt es an dem Ge- und Verbrauch durch den Geschädigten.

Ersetzt wird nach den einschlägigen Haftungsnormen des Produkthaftungsrechts nur der sogenannte Mangelfolgeschaden bzw. Sekundärschaden¹⁹. Unter dem Sekundärschaden wird üblicherweise derjenige Schaden verstanden, der einem Geschädigten in Folge eines Mangels der Sache an seinen sonstigen Rechtsgütern entsteht. Für die mangelhafte Sache selbst, etwa das verunreinigte Saatgut, wäre kein Ersatz nach den Regeln des Produkthaftungsrechts zu leisten.

d) Deliktsrechtliche Haftung

Abschließend möchte ich nur noch auf die allgemeine deliktische Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB eingehen. Wie bereits vorstehend ausgeführt wurde, schließen weder das Gentechnikgesetz noch das Produkthaftungsgesetz die Haftung nach den allgemeinen Haftungsvorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches aus. In Betracht kommt deshalb eine Eigentumsverletzung nach § 823 Abs. 1 BGB.

Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung, kann in jeder physischen Einwirkung auf eine Sache eine Eigentumsverletzung gesehen werden, wenn hierdurch ihre Verwendbarkeit im Sinne der Zwecke des Eigentümers herabgesetzt wird. Dies soll der Fall sein, wenn ein Landwirt, der ökologischen Anbau betreibt, durch die Einwirkung des gentechnologisch behandelten Nachbargrundstücks nunmehr jedoch gentechnologisch manipulierte Agrarprodukte vorliegen hat. Das Erfordernis eines Substanzeingriffes ist nach allgemeiner Auffassung entbehrlich. Allerdings muss es durch die Einwirkung zu einer Herabsetzung des Marktwertes kommen. Eine solche Herabsetzung des Marktwertes kann nur dann angenommen werden, wenn der Preis für gentechnologisch behandelte Produkte niedriger ist als für die Produkte aus dem ökologischen Anbau²⁰.

Ich möchte damit meine Durchsicht der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen beenden, obwohl meine Erörterung nicht erschöpfend ist.

4. Das Beweisrecht

Ich werde mich im weiteren den bereits angesprochenen Fragen des Beweisrechts zuwenden. Zutreffend wurde der Kausalitätsnachweis als "Kardinalproblem"²¹ des Umwelthaftungsrechts charakterisiert. Die Forderung nach Beweiserleichterung hat im Gesetzgebungsverfahren eine erhebliche Rolle gespielt. Das Bedürfnis nach Beweiserleichterungen liegt auf der Hand. Im Bereich der Gentechnik gibt es bis heute einen unübersehbaren Mangel an Kausalwissen. Die Klärung der Frage, ob ein bestimmter Schaden, sei es eine Gesundheitsbeeinträchtigung oder ein Sachschaden, durch eine gentechnisch modifizierte Gefahrenquelle kausal ausgelöst wurde, dürfte häufig nur schwer im Einklang mit den üblichen Beweisanforderungen, nämlich der an

¹⁹ *Staudinger-Oechsler*, a.a.O., Rdnr. 39.

²⁰ Im einzelnen *Wellkamp*, a.a.O., S. 190.

²¹ *Damm*, a.a.O., S. 2, unter Rekurs auf *Luhmann*, Risiko und Gefahr, in: *ders.*, Soziologische Aufklärung, Bd. 5., 1990, 131, 146 ff..

Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, zu klären sein. Diese Schwierigkeiten resultieren daraus, dass bei riskanten Technologien häufig potentiell grenzenlose, prinzipiell unvorhersehbare und außerordentlich komplexe Kausalitäten in Rede stehen.

Im Gesetzgebungsverfahren wurden deshalb Beweiserleichterungen in Form von Beweismaßreduktion und in Form einer Kausalitätsvermutung vorgeschlagen. Von einer Beweismaßreduktion spricht man, wenn zum Nachweis der Kausalität bereits eine “überwiegende” Wahrscheinlichkeit ausreichen soll. Von einer Kausalitätsvermutung spricht man, wenn dem Geschädigten nur noch der Nachweis von Umständen auferlegt ist, die eine Wahrscheinlichkeit dafür begründen, dass der Schaden auf einer bestimmten Ursache, zum Beispiel auf gentechnischen Arbeiten beruht²². Im Gesetzgebungsverfahren hat ein Bundsratsausschuss folgenden Regelungsvorschlag unterbreitet:

“(1) Sind die Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch diese Eigenschaften verursacht ist.

(2) Die Vermutung ist entkräftet, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein anderer Umstand den Schaden verursacht hat”²³.

Die damalige Regierungsmehrheit hat diese sowie andere Formen der Beweiserleichterung abgelehnt. Die Begründung hierfür ist an Zirkelhaftigkeit kaum zu überbieten. Weil die Erfahrungen über bestimmte Ursachen-Wirkungs-Mechanismen fehlten, sei auch keine indizielle Basis für die angestrebte Ursachenhypothese erkennbar. Zutreffend wurde gegen diese Begründung eingewandt, dass es wenig zu überzeugen vermag, wenn eine wegen lückenhaften Wissens erforderliche Haftungserleichterung mit der Begründung abgelehnt wird, dafür sei das Wissen noch zu lückenhaft²⁴.

Das Zurückschrecken des Gesetzgebers vor Beweiserleichterung ist meines Erachtens nicht plausibel. Eine nahezu wortgleiche Beweislastvermutung wurde inzwischen in § 6 des Umwelthaftungsgesetz aufgenommen. Es ist sachgerecht, Schadenseignung und Kausalitätsvermutung zu verknüpfen, weil nur so die besondere Beweisnot des Geschädigten Rechnung getragen wird. Der Betreiber wird nicht unangemessen benachteiligt, da ihm die Widerlegung der Vermutung eröffnet ist. Die sog. “kleine Beweisvermutung” des § 34 GenTG, der fälschlich mit der Überschrift “Ursachenvermutung” versehen ist, ist deshalb unbrauchbar. Die Ursachenvermutung ist in Wahrheit keine Ursachenvermutung, da sie erst greift, wenn feststeht, dass ein Schaden durch gentechnisch veränderte Organismen verursacht worden ist. Die Nachweislast hierfür trägt der Geschädigte. Erst wenn ihm dieser Nachweis gelungen ist, kann dem Geschädigten die Vermutung zugute kommen, dass der Schaden durch Organismen verursacht worden ist, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen. Die unzureichende Lösung des § 34 GenTG sollte dringend zu einer echten Beweisvermutung aufgewertet werden²⁵.

Darüber hinaus besteht Anlass zu einer weiteren Modifizierung des Beweisrechts. Umweltschäden sowie Gesundheitsschäden sind häufig durch Latenz- und Langzeiteffekte gekennzeichnet. In Deutschland steht hierfür beispielsweise der Holzschutzmittelskandal. Erst nach Jahren ist es Geschädigten häufig möglich, Gesundheitsschäden überhaupt zu erkennen. Wegen der verstrichenen Zeit gelingt es häufig nicht mehr, den Verursacher einer Schädigung in die Verantwortung zu nehmen. Der kalifornische Supreme Court hat in einer solchen Situation

²² Im einzelnen *Damm*, a.a.O..

²³ BR-Drucks.387/1/89 Nr. 228 und BT-Drucks. 11/6778; S. 111.

²⁴ So *Nicklisch* im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Bundestagsausschuss, vgl. die Nachweise bei *Damm*, a.a.O., S. 4.

²⁵ Ebenso *Gill/Bizer/Roller*, a.a.O., S. 160.

das Rechtsinstitut der sogenannten “Market-Share-Liability” entwickelt²⁶. Danach muss das Opfer einer Schädigung einen wesentlichen Teil der Produzenten verklagen; diese haften dann entsprechend ihrem damaligen Marktanteil. Entgegen einer in Deutschland überwiegend vertretenen Auffassung, halte ich die Übertragung dieses Konzepts von Market-Share-Liability in die deutsche Rechtsordnung durchaus für erwägenswert. Die Schädiger haften als Gruppe für die von ihnen verursachten Schäden, wenn aufgrund von Zeitablauf eine Identifizierung des “Täters” nicht mehr möglich ist²⁷.

Allerdings muss hier noch sorgfältig untersucht werden, welche Bereiche sich für die Übertragung eines Modells von “Market-Share-Liability” anbieten. In den USA wurde das Rechtsinstitut im Bereich der Arzneimittelhaftung entwickelt. Ein holländisches Gericht ist der kalifornischen Rechtsprechung gefolgt und hat sie durch gesamtschuldnerische Haftung aller Hersteller noch verschärft²⁸. Auch für den Bereich der industriellen grünen Gentechnik erscheint eine solche “Kollektivierung” der Haftung in Betracht zu kommen. Für die Geschädigten hätte dies den erheblichen Vorteil, dass das Insolvenzrisiko eines Schädigers und die Quotenermittlungslast auf den Kreis der Schädiger verlagert wird.

5. Kollektivierung des Prozessrechts

Eine Kollektivierung kommt auch für das Prozessrecht in Betracht. Vergleichbar toxischen Schäden, die regelmäßig massenhaft auftreten (vgl. Holzschutzmittelprozess), ist zu erwarten, dass Schäden aufgrund gentechnisch veränderter Organismen, wenn sie eintreten, massenhaft auftreten werden. Deshalb sollten geeignete prozessuale Instrumente zur Abwicklung von Massenschäden zur Verfügung stehen. Im sogenannten Agent-Orange-Case²⁹ hat ein amerikanisches Bundesgericht eine Kollektivklage geschädigter Vietnam-Veteranen zugelassen, die allesamt durch den Einsatz eines chemischen Kampfstoffes gesundheitlich schwer geschädigt worden waren. Für den Einzelnen ist es häufig schwierig, einen Prozess gegen einen Schädiger wirtschaftlich durchzustehen. Aus Ausweg bietet sich hier eine Zusammenfassung der Geschädigten sowie des Schadensersatzes an. Die Pointe besteht darin, dass die Ansprüche der Geschädigten in einem Gesamtvergleich geregelt werden können. Kollektivierung und Kooperation haben sich durchaus in den USA als effizientes Mittel zur Bewältigung von Massenschäden erwiesen³⁰.

Ein Urteil in einer “class-action” wirkt für und gegen alle Gruppenmitglieder, soweit diese nicht ausdrücklich ihr Ausscheiden aus der Gruppe erklärt haben. Praktisch wichtigster Zulassungsgrund für die class-action ist das Überwinden gemeinschaftlicher Fragen sowie die eindeutige Überlegenheit der class-action gegenüber individueller Rechtsverfolgung.

6. Haftungsbegrenzung

Die Möglichkeit von Massenschäden wirft die Frage nach der Plausibilität von Haftungsbegrenzungen auf. Im GenTG, ProdHG sowie UmwHG sind Haftungsbegrenzungen auf DM 160 Mio vorgesehen³¹. Derartige Haftungsbegrenzungen müssen im internationalen Vergleich als “Fremdkörper” qualifiziert werden³². Sachlich gibt es für die Haftungsbegrenzung meines Erachtens keine Rechtfertigung³³.

²⁶ *Sindell v. Abbott Laboratories*, 607 P. 2nd 924 (Cal. 1980), *cert. denied*, 449 U.S. 912 (1980).

²⁷ Ausführlich hierzu *Hager*, Ökologisierung des Verbraucherschutzes, UPR 1995, 401, 404.

²⁸ Dazu *Hager*, ebenda, 405.

²⁹ *In Re Agent Orange Prod. Liab. Litig.*, 506 F.Supp. 762, 787 (E.D.N.Y. 1983).

³⁰ Dazu *Hager*, a.a.O., 405.

³¹ § 33 GenTG, § 10 ProdHG, § 15 UmwHG

³² Kritisch dazu *Staudinger-Oechsler*, a.a.O., § 10, Rdnr.2.

³³ So auch für das UHG *Staudinger-Kohler*, Neubearbeitung 2002, § 15, Rdnr. 5.